

SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG

An das
Präsidium des
Vorarlberger Landtages
Landhaus
6900 Bregenz

Beilage 83/2025

Bregenz, 22. Mai 2025

Reform des parlamentarischen Interpellationsrechts

Sehr geehrter Herr Präsident,

das parlamentarische Interpellationsrecht des Vorarlberger Landtags ist in § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags geregelt. Absatz 1 regelt, dass jede:r Abgeordnete berechtigt ist, „die Regierungsmitglieder über alle Gegenstände ihres Geschäftsbereiches zu befragen“. Die sogenannte *Berechtigung* impliziert eine Einschränkung. Die Abgeordneten sind nicht berechtigt, den Landtagspräsidenten mit einer parlamentarischen Anfrage über die Gegenstände seines Geschäftsbereiches zu befragen. Letztlich sind die Abgeordneten in dieser Hinsicht auf die freiwillige Auskunftsbereitschaft des Präsidenten angewiesen. Neben der gesetzgebenden Funktion ist die Kontrollfunktion des Landtages aber von zentraler Bedeutung für eine funktionierende Demokratie. Aus diesem Grund zählen auch die Organe des Landtags, die Landesvolksanwaltschaft und der Landes-Rechnungshof dem Prinzip der Gewaltenteilung folgend zur Legislative. Behauptungen zufolge, dass Landtagspräsidenten samt Geschäftsbereich und Geschäftsstelle der potentiellen Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen würden, mögen zwar faktisch stimmen, verschleiern aber ein erhebliches demokratiepolitisches Defizit. Immerhin ist der Landes-Rechnungshof hinsichtlich seiner finanziellen Ausstattung vom Landtag abhängig.

Demgegenüber zeichnen sich die Landtagsabgeordneten durch ihre theoretische und faktische Ausübung des freien Mandats aus. Sie sind weder an allfällige Budgetvorgaben, Personalressourcen der Verwaltung oder andere möglicherweise indirekt einschränkende Faktoren gebunden. Obwohl die Landtagsabgeordneten dem Landtag angehören, könnten diese durch

die ihnen zuteilwerdenden Rechte und Pflichten als einzige Instanz betrachtet werden, die ohne allfällige realpolitische Konsequenzen von Seiten des Landtagspräsidenten und der Landesregierung ihre Kontrollfunktion gegenüber dem Landtag und der Landesregierung ausüben können – sofern es die Geschäftsordnung zulässt.

Diesen Ausführungen wird schon in einigen Parlamenten Österreichs Rechnung getragen. § 89 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrats (Geschäftsordnungsgesetz 1975) ermöglicht den Nationalratsabgeordneten, Anfragen an den Nationalratspräsidenten sowie an die Obleute der Ausschüsse zu richten. In den Landtagen von Burgenland, Kärnten, Salzburg und der Steiermark ist jeweils in einem eigenen Paragraphen das Anfragerecht der Abgeordneten gegenüber den Landtagspräsident:innen und teils auch gegenüber den Obleuten der Ausschüsse geregelt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich dieses Anfragerecht per se sowie der Umgang der Abgeordneten mit diesem Anfragerecht bewährt hat.

Ein selbstbewusster Landtag muss in der Lage sein, sich seiner eigenen Kontrolle und seinen eigenen Abgeordneten zu stellen. Nicht zuletzt hat sich auch der Landtag an den eigenen Ansprüchen zu messen. Aus diesem Grund stellen wir gemäß § 12 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgenden

A N T R A G

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags wird erweitert um:

,§ 54a Anfragen an den Präsidenten

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, an den Präsidenten schriftliche Anfragen zu richten. Die Bestimmungen des § 54 gelten sinngemäß.“

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

LAbg. Manuela Auer

Der XXXII. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2025, am 3. Juli, den Selbstständigen Antrag, Beilage 83/2025, mit den Stimmen der VP- und FPÖ-Fraktion mehrheitlich abgelehnt (dafür: Die Grünen, SPÖ und NEOS).